

# Satzung der Grünen Jugend Kassel

## Fassung vom 07.03.2017

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Kreisverbandes ist Grüne Jugend Kassel. Er trägt die Kurzbezeichnung GJK.
- 1.2 Er ist organisatorisch und politisch unabhängig und steht der Partei Bündnis '90/Die Grünen nahe.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes ist die Stadt Kassel.
- 1.4 Seine Arbeit erstreckt sich auf die Stadt Kassel und den gesamten Landkreis. Der Kreisverband befasst und äußert sich auch zu Themen und Ereignissen der Landes-, Bundes- und Weltpolitik.
- 1.5 Die Grüne Jugend Kassel ist anerkannter Kreisverband der Grünen Jugend Hessen.

### 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verband trägt innerhalb seines Wirkungsbereichs zur politischen Bildung bei.
- 2.2 Er vertritt die Grüne Jugend Hessen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs.
- 2.3 Die Arbeit der GJK orientiert sich an grünen Grundsätzen, wie Solidarität, Nachhaltigkeit und Gleichberechtigung.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Grünen Jugend Kassel sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Hessen, die im Stadt- oder Landkreis Kassel wohnen. Auf Antrag können Personen, die Mitglied des Bundesverbands der Grünen Jugend sind, durch Zustimmung der Kreismitgliederversammlung als Mitglied aufgenommen werden, auch wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Stadt- oder Landkreis haben.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder aus dem Kreisverband ausschließen. Im Streitfall kann das Landesschiedsgericht der Grünen Jugend Hessen angerufen werden.
- 3.3 Jedes Mitglied hat volles Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung darf auf Antrag Ehrenmitgliedschaften an jede natürliche Person verleihen. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 3.5 Funktionsträger\*innen der Grünen Jugend Kassel sollten nach Möglichkeit nicht hauptamtlich für die Grüne Jugend Hessen tätig sein.

### 4 Organe

- Organe der Grünen Jugend Kassel sind
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Kreisvorstand

- c) Kassenprüfer\*in
- d) Arbeitskreise

### 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 5.1 Die KMV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Kassel. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Die KMV bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes, beschließt den Haushalt, wählt Delegationen und weitere Organe.
- 5.2 Pro Halbjahr ist mindestens eine KMV anzusetzen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe eines Vorschlages zur Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine KMV von 8 Mitgliedern beantragt werden.

### 6 Kreisvorstand

- 6.1 Der Vorstand wird durch die KMV gewählt.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus: Zwei Sprecher\*innen (ein FIT\*-Personen<sup>2</sup>-Platz und ein offener Platz), einer\*inem Schatzmeister\*in (offener Platz), und bis zu vier Beisitzer\*innen (2 FIT\*-Personen-Plätze und 2 offene Plätze).
- 6.3 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl durchgeführt wird. Wiederwahl ist möglich, eine Person sollte jedoch niemals einen Posten mehr als zweimal hintereinander besetzen. Eine Abwahl mit 2/3 Mehrheit in Verbindung mit einer Neubesetzung des Postens ist jederzeit möglich.
- 6.4 Die beiden Sprecher\*innen und der\*die Schatzmeister\*in bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
  - 6.4.1 Der Geschäftsführende Vorstand übernimmt die Aufgabe die Akten, das Bankkonto und die elektronische Post des Verbandes zu verwalten.
  - 6.4.2 Der geschäftsführende Vorstand kann vertreten werden durch den\*die Schatzmeister\*in und eine\*einen Sprecher\*in. Dies gilt explizit auch für die Änderung der Kontoberechtigung.
- 6.5 Der Vorstand legt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab und muss von der Kreismitgliederversammlung entlastet werden.
- 6.6 Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder.

### 7 Kassenprüfer\*innen

- 7.1 Die KMV wählt zwei Kassenprüfer\*innen (ein FIT\*-Personen-Platz und ein offener Platz), wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Diese überprüfen im Vorfeld der KMV, die den Haushaltsabschluss zu beschließen hat, die Kasse der GJK. Sie sprechen gegenüber der KMV eine

## **Satzung der Grünen Jugend Kassel Fassung vom 07.03.2017**

Empfehlung für oder gegen die Entlastung des Vorstands aus.

7.2 Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

### **8 Arbeitskreise (AKs)**

8.1 Alle Mitglieder haben das Recht, sich in Arbeitskreisen zu organisieren. Sie dienen der themen- sowie projektbezogenen Arbeit innerhalb des Verbands.

8.2 Auch Nichtmitglieder haben das Recht zur Mitarbeit.

### **9 Parität**

9.1 Sämtliche Ämter sind je zur Hälfte mit FIT\*-Personen zu besetzen. Bei einer ungeraden Anzahl von zu vergebenden Posten darf ein Geschlecht dem anderen gegenüber maximal um eine Person stärker vertreten sein.

9.2 Auf Wunsch einer Person wird eine nach FIT\*-Personen und offenen Plätzen getrennte Redner\*innenliste geführt.

### **10 Wahlen und Abstimmungen**

10.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

10.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

10.3 Abstimmungen erfolgen, falls nicht ausdrücklich in der Satzung anders angegeben, mit einfacher Mehrheit.

### **11 Finanzen**

11.1 Die\*der Schatzmeister\* legt der KMV einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplan vor.

11.2 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann die\*der Schatzmeister\*in bis zu 50€, der geschäftsführende Vorstand bis zu 150€ an Mitteln bewilligen. Für darüber hinausgehende Beträge ist der Beschluss der KMV nötig.

11.3 Funktionsträger\*innen der GJK haben ein Anrecht auf Erstattung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes anfallenden Kosten. Diese sind durch Belege nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Angemessenheit von Erstattungsanträgen die Schatzmeister\*in. Die endgültige Entscheidung liegt bei der KMV.

### **12 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann mit 2/3 Mehrheit durch die KMV geändert werden.

### **13 Auflösung**

13.1 Die Grüne Jugend Kassel kann nur durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck geladenen Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit aufgelöst werden.

13.2 Das Restvermögen fällt dem Landesverband zu; mit der Auflage, es für Aktivitäten der Grünen Jugend in Nordhessen einzusetzen.

### **14 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die KMV am 22.06.2004 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Die Satzung wurde das letzte Mal auf der KMV am 07.03.2017 geändert

<sup>2</sup>Die Bezeichnung *FIT\*-Personen* bedeutet: Frauen, Inter- und Transpersonen\*